



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 19 / 2020
Seite 841 – Seite 940
Ausgabedatum: 04.12.2020

INHALT

Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)	S. 843
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Geoarchäologie	S. 861
Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Ägyptologie	S. 883
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Ägyptologie	S. 903
Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Ägyptologie	S. 923
Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg	S. 931
Änderung der Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den postgradualen Masterstudiengang Legum Magister im deutschen und europäischen Recht (LL.M.)	S. 933
Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Philosophische Fakultät und die Neuphilologische Fakultät	S. 937

Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)

vom 2. Dezember 2020

Auf Grund von § 73 Abs. 2 in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 1. Dezember 2020 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. Dezember 2020 erteilt.

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für die Abnahme der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation gem. § 58 Abs. 1 Satz 1 LHG nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik entsprechend § 27 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) und § 58 Abs. 1 Satz 2 LHG für die Aufnahme des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Für verschiedene Studienzwecke können differenzierte sprachliche Eingangsforderungen nachzuweisen sein, die in den jeweils geltenden Zulassungssatzungen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg festgelegt werden.

Die Nachweise können gem. § 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO) (Beschluss der HRK vom 8. Juni 2004 und der KMK vom 25.06.2004 i.d.F. der HRK vom 23. Juli 2020 und der KMK vom 28. November 2019) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(3) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden ist, gilt dies gem. § 3 Abs. 5 RO als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung erforderlichen Niveau. Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 7 RO können auf Beschluss der Hochschule für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit der Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

- (1) Zur DSH kann nur zugelassen werden, wer
- a) zum Fachstudium zugelassen ist und mindestens 1.000 Stunden Deutschunterricht, oder Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen kann.
 - b) Vorbereitungskurse zur DSH am Internationalen Studienzentrum (ISZ) der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg bzw. sonstige Sprachkurse in Deutsch auf dem Sprachniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erfolgreich absolviert hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur DSH erfolgt im Fall des Abs. 1 Buchst. a) mit dem Antrag auf Zulassung zum Fachstudium an das Dezernat Internationale Beziehungen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

Im Fall des Abs. 1 Buchst. b) erfolgt der Antrag auf Zulassung zur DSH mit der Anmeldung zum Vorbereitungskurs zur DSH oder durch schriftlichen Antrag an die/den Prüfungsvorsitzende/n gem. § 6 Abs. 1. Dem Antrag sind Nachweise über die in Abs. 1 Buchst. b) genannten Voraussetzungen beizufügen. Aufgrund des Antrages entscheidet die/der Prüfungsvorsitzende über die Zulassung.

(3) Die DSH findet in der Regel sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester jeweils zum Ende der Vorlesungszeit und ca. zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg statt.

(4) Für die Teilnahme an der DSH wird ein Prüfungsentgelt nach Maßgabe der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber vom 25. Juli 2005 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 8/2005, S. 311), zuletzt geändert am 15. Mai 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 10/2015, S. 495) erhoben.

(5) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet in der Regel vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

(3) Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Von ihr kann nicht befreit werden. Die mündliche Prüfung kann entfallen, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 5 bestanden ist.
- (2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 10 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57 % erfüllt sind.
- (3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.
- (4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
- (5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind.
- (6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt
 - als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist die Direktorin bzw. der Direktor des Internationalen Studienzentrums der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, sofern sie/er für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifiziert ist, oder eine/ein von ihr/ihm benannter für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r akademische/r Mitarbeiter/in, der/dem die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, als Prüfungsvorsitzende/r verantwortlich.

(2) Die/der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine Prüfungskommission, deren Mitglieder für das Fach Deutsch als Fremdsprache qualifiziert sind. Mindestens die Hälfte der Kommission muss sich aus akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zusammensetzen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die restlichen Mitglieder der Prüfungskommission sind Lehrbeauftragte der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Der Prüfungskommission gehören ca. 30 Mitglieder an.

(3) An den mündlichen Prüfungen können zusätzlich auch Vertreter/innen des Studienkollegs oder des Studienfachs bzw. des Fachbereichs/der Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist, als Zuhörer/innen teilnehmen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat den Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung oder einer Teilprüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem bzw. der Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, die Prüfung oder eine Teilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung oder Teilprüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von deren Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 3 von dem bzw. der Prüfungsvorsitzenden überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

Die DSH kann mehrmals wiederholt werden. Zwischen der Prüfung und der Wiederholung müssen in der Regel mindestens zwei Monate vergehen.

§ 9 Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 aus.

- (2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von dem/der Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende Prüfungsordnung den Bestimmungen der RO entspricht und bei der HRK (Nummer, Datum) registriert ist.
- (3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“ kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.
- (4) Die Prüfungsunterlagen werden 5 Jahre lang aufbewahrt. Elektronische Archivierung ist zulässig.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:
1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet.)
 2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit)
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (Bearbeitungszeit: 70 Minuten)
- (2) Die Teilprüfungen müssen mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zugeordnet sein. Für die Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Er soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgaben

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie sollen insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

d) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art und Umfang des Textes

Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

b) Aufgaben Leseverstehen

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften
- Zusammenfassung.

c) Bewertung Leseverstehen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

d) Aufgaben Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgaben im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhalten das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgaben sollen die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und können u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

a) Aufgaben

Die Textproduktion hat einen Umfang von ca. 250 Wörtern. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie z.B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden. Als Vorgaben können nicht-lineare diskontinuierliche Texte wie z.B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken dienen und/oder Zitate, Statements oder Kurztex-te.

Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.

b) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevantes sprachliches Handeln (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

a) Durchführung

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal 20 Minuten, die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt ebenfalls 20 Minuten. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Aufgaben

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild/ eine Grafik sein. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden.

c) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

§ 12 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Heidelberg für die Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) vom 13. März 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 4/2013, S. 115) außer Kraft.
- (2) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

Heidelberg, den 2. Dezember 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage: DSH-Zeugnis (Muster)

[Logo und Name der Universität Heidelberg/Internationales Studienzentrum]

DSH-ZEUGNIS®

Herr/Frau ...

geboren am ... in ...

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: DSH-... [DSH-1/DSH-2/DSH-3]

.....

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung: ...%

Hörverstehen: ...%

Textproduktion: ...%

Leseverstehen: ...%

Wissenschaftssprachliche Strukturen: ...%

Mündliche Prüfung: ...%

.....

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Heidelberg, den __. __. 20__

(Siegel)

Unterschrift
[Titel Vorname Name]
[Prüfungsvorsitzende/r]

Unterschrift
[Titel Vorname Name]
[Mitglied der Prüfungskommission]

Der Prüfung lag die Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) vom _____ zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „DSH-Musterprüfungsordnung“ (Beschluss der HRK vom 11. März 2019 sowie Beschlüsse des Hochschulausschusses und des Schulausschusses der KMK vom 16. Juli 2019) und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (Registrierungs-Nummer _____). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Rahmenordnung von den deutschen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2:2:1:2.

(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:

Gesamtergebnis		Zulassung
		(gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entsprechend Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i.d.F. der HRK vom 23.07.2020 und der KMK vom 28.11.2019, §3 Abs. 5 bis 7)
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen
DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 6) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 7) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen

Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ...	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ...	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ...

Schriftlich	
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...).
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.
und	
wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung,
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.
Mündlich	
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen, ...); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).

860

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2020
04.12.2020

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Geoarchäologie

vom 2. Dezember 2020

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. vom 5. Januar 2005 S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. vom 29. Juni 2020, S. 426 ff.), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 1. Dezember 2020 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Geoarchäologie vom 12. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 5/2014, S. 141 f.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. Dezember 2020 erteilt.

Artikel 1

1. Der Name der Satzung wird in „Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Geoarchäologie“ geändert.
2. Die Schreibweise von den Worten „Master-Studiengang“, „Master-Studium“, „Master-Prüfung“, „Master-Zeugnis“ und „Master-Urkunde“ wird im gesamten Satzungstext in allen Deklinationsformen und Mehrzahlen zugunsten einer Ausschreibung der Abkürzung „MA“ als „Master“ und einer Zusammenschreibung geändert.
3. Der Name „Universität Heidelberg“ wird im gesamten Satzungstext in „Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg“ geändert.

4. Die „Gemeinsame Kommission „Geoarchäologie“ wird im gesamten Satzungstext in allen entsprechenden Deklinationsformen durch „Prüfungsausschuss“ ersetzt.

5. Vor dem Inhaltsverzeichnis wird folgende Präambel eingefügt:

„Präambel

Gem. § 1 der hochschulinternen Kooperationsvereinbarung vom 01.09.2020. zwischen der Fakultät der Chemie und Geowissenschaften der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Philosophischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität obliegt die Durchführung des Masterstudiengangs Geoarchäologie den beiden genannten Fakultäten. Der Masterstudiengang ist der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften (Geographisches Institut und Institut für Geowissenschaften) zugeordnet. Die Philosophische Fakultät (Institut für Ur- und Frühgeschichte und Vorderasiatische Archäologie sowie Institut für Klassische Archäologie und Byzantinische Archäologie – ZAW)) beteiligt sich an dem Studiengang.“

6. Im Inhaltsverzeichnis wird in § 5 „, Gemeinsame Kommission „Geoarchäologie“ ersatzlos gestrichen.

In § 6 wird das Wort „und“ zwischen „Prüfer und Prüferinnen“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt. „ , Beisitzer und Beisitzerinnen“ wird ersatzlos gestrichen.

„§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ wird durch „§ 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums“ ersetzt.

In § 24 wird das Wort „Inkrafttreten“ um den Zusatz „, Übergangsbestimmungen“ ergänzt.

7. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „(Re)Konstruktion“ in „(Re-)Konstruktion“ geändert.

In Absatz 1 wird nach dem Satz „Hierfür vermittelt der Master-Studiengang „Geoarchäologie“ Kenntnisse zur archäologischen Grabungspraxis, zur Genese, zu Möglichkeiten und Grenzen der Interpretation von Umweltarchiven, zur Bewertung der naturräumlichen Ressourcen einer Lebensumwelt wie zu ihrer Analyse als Lebenswelt“ folgender neuer Abschnitt ergänzt: „Damit haben sich die Studierenden vielfältige Kompetenzen erworben: Sie haben gelernt, selbstorganisiert und zielgerichtet zu arbeiten, flexibel in unterschiedlich zusammengesetzten Teams durch ihre Diskussionsfähigkeit und kritische Reflexion gesellschaftlicher Deutungsangebote unter Anwendung allgemein bewährter wissenschaftlicher Arbeits- und Präsentationstechniken aktiv zur Bewältigung der Herausforderungen der Gesellschaft beizutragen.“

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Aufbauend auf einen Bachelorstudiengang mit einem Anteil von mindestens 50 % in den Fächern Geographie, Geowissenschaften oder Ur- und Frühgeschichte bzw. einer anderen objektbezogenen und feldforschenden Archäologie wie der Klassischen Archäologie, der Vorderasiatischen Archäologie oder der Byzantinischen Archäologie und Kunstgeschichte verbindet der Masterstudiengang ein forschungsorientiertes fächerübergreifendes Studium zwischen Geistes- und Naturwissenschaften mit einem besonderen Schwerpunkt auf der Feldforschung. Ebenfalls möglich ist ein auf einem Bachelorstudiengang der Geoarchäologie aufbauendes Masterstudium. Der Masterstudiengang zielt darauf ab, die Auseinandersetzung mit geoarchäologisch relevanten Quellen, Methoden und theoretischen Konzepten im fächerübergreifenden Austausch zu erweitern und forschungspraktisch zu vertiefen.“

Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

8. In § 3 wird folgender neuer Absatz 1a ergänzt:

„(1a) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitO zu beachten.“

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Der Studiengang ist in drei Varianten studierbar:

1. Studienvariante A:

Wenn der zum Zugang berechtigende Bachelorabschluss einen Schwerpunkt in Geographie, Geowissenschaften oder in Geographie **und** Geowissenschaften aufweist, entfallen von den 120 Leistungspunkten:

- 16 Leistungspunkte auf eine gemeinsame, fächerübergreifende Forschungsarbeit („Forschergruppe“ mit Geländeübung)
- 29 Leistungspunkte auf einführende Lehrveranstaltungen im Bereich der Ur- und Frühgeschichte sowie eine gemeinsame, fächerübergreifende Ringvorlesung (Disziplinäres Einführungsmodul und Disziplinäres Praxismodul)
- 14 Leistungspunkte auf fachbezogene vertiefende Lehrveranstaltungen im Bereich Geographie/Geowissenschaften
- 13 Leistungspunkte auf Lehrveranstaltungen im Bereich der archäologischen Disziplinen
- 10 Leistungspunkte auf geoarchäologisch relevante Veranstaltungen aus einem Wahlpflichtbereich und
- 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit und
- 8 Leistungspunkte auf die mündliche Masterprüfung.

2. Studienvariante B:

Wenn der zum Zugang berechtigende Bachelorabschluss einen Schwerpunkt in Ur- und Frühgeschichte bzw. einer anderen objektbezogenen und feldforschenden Archäologie aufweist, entfallen von den 120 Leistungspunkten:

- 16 Leistungspunkte auf eine gemeinsame, fächerübergreifende Forschungsarbeit („Forschergruppe“ mit Geländeübung)
- 26 Leistungspunkte auf einführende Lehrveranstaltungen im Bereich der Geographie/Geowissenschaften sowie eine gemeinsame, fächerübergreifende Ringvorlesung (Disziplinäres Einführungsmodul und Disziplinäres Praxismodul)
- 10 Leistungspunkte auf fachbezogene vertiefende Lehrveranstaltungen im Bereich Geographie/Geowissenschaften
- 10 Leistungspunkte auf Lehrveranstaltungen im Bereich der archäologischen Disziplinen (Theorie)
- 10 Leistungspunkte auf Lehrveranstaltungen im Bereich der archäologischen Disziplinen (Praxis)
- 10 Leistungspunkte auf geoarchäologisch relevante Veranstaltungen aus einem Wahlpflichtbereich und
- 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit und
- 8 Leistungspunkte auf die mündliche Masterprüfung.

3. Studienvariante C:

Wenn der zum Zugang berechtigende Bachelorabschluss einen 50 %-Anteil in Geographie und/oder Geowissenschaften **und** einen 50 %-Anteil in Ur- und Frühgeschichte bzw. einer anderen objektbezogenen und feldforschenden Archäologie aufweist bzw. wenn der zum Zugang berechtigende Bachelorabschluss in der Geoarchäologie erworben wurde, entfallen von den 120 Leistungspunkten:

- 16 Leistungspunkte auf eine gemeinsame, fächerübergreifende Forschungsarbeit („Forschergruppe“ mit Geländeübung)
- 24 Leistungspunkte auf fachbezogene vertiefende Lehrveranstaltungen in Geographie/Geowissenschaften
- 15-18 Leistungspunkte auf Lehrveranstaltungen der archäologischen Disziplinen (Theorie)
- 14-17 Leistungspunkte auf Lehrveranstaltungen der archäologischen Disziplinen (Praxis)
- 10 Leistungspunkte auf geoarchäologisch relevante Veranstaltungen aus einem Wahlpflichtbereich und
- 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit und
- 8 Leistungspunkte auf die mündliche Masterprüfung.“

Absätze 4 und 5 werden ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4.

Der bisherige Absatz 7 wird als neuer Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Lehrgrabungen sind an universitären Forschungseinrichtungen der archäologischen Disziplinen sowie anderen Institutionen (z.B. Deutsches Archäologisches Institut, Denkmalpflegeämter), die Lehrgrabungen anbieten, zu absolvieren. Diese Einschränkung gilt nicht für das fortgeschrittene Grabungspraktikum.“

Absatz 8 wird ersatzlos gestrichen.

9. § 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Es wird unterschieden zwischen

- Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden
- Wahlpflichtmodulen: sind Pflichtmodule und müssen von allen Studierenden absolviert werden. Die Studierenden haben lediglich innerhalb des jeweiligen Moduls die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen.“

In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Lehrveranstaltung“ durch das Wort „Lehrveranstaltungen“ ersetzt.

In Absatz 5 Satz 2 wird nach den Worten „den Studierenden“ der Zusatz „die Studierende“ ergänzt.

In Absatz 6 Satz 1 wird die Formulierung „Am Ende eines jeden Semesters“ durch die Formulierung „Auf Antrag des bzw. der Studierenden“ ersetzt.

10. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus zwei Professoren bzw. Professorinnen und zwei akademischen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterin, welche dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg angehören und in den am Studiengang beteiligten Institute tätig sind, sowie einem Vertreter der Studierenden des Masterstudiengangs Geoarchäologie mit beratender Stimme. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von beiden Fakultätsräten auf jeweils zwei Jahre bestellt. Es müssen dabei jeweils ein Professor bzw. eine Professorin und ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine akademische Mitarbeiterin von unterschiedlichen Fakultäten stammen. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Professoren sein.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen und die Beisitzer und die Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben auf den bzw. die Vorsitzende jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Das Prüfungsamt für den Studiengang Geoarchäologie wird vom Studienbüro Geoarchäologie wahrgenommen. Es unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.“

11. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „wissenschaftliche“ durch das Wort „akademische“ ersetzt und die Formulierung „nach langjähriger Lehrtätigkeit“ ersatzlos gestrichen.

In Absatz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

Es wird folgender neuer Absatz 5 ergänzt:

„(5) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.“

12. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten ausländischen Hochschule oder an einer äquivalenten Einrichtung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen.

(2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.

(3) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(5) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag hin auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

(6) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzurechnende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit liegt bei dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin.

(7) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 LHG einschließlich sinngleicher Bestimmungen dieser Prüfungsordnung begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.“

13. In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftliche“ ersatzlos gestrichen.

In Absatz 2 Satz 2 wird der zweite Halbsatz ersatzlos gestrichen.

In Absatz 3 wird folgender neuer Satz ergänzt: „Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.“

14. In § 10 wird folgender neuer Absatz 3 ergänzt:

„(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis eines Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.“

15. § 12 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Die Studierenden, die die Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten auf Antrag zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend des jeweils gültigen ECTS User’s Guide.“

16. In § 13 Absatz 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Geoarchäologie oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.“

17. In § 14 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4 Nummer 3 wird jeweils hinter den Worten „verwandten Studiengang“ der Zusatz „mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ ergänzt.

18. In § 15 Absatz 1 Nummer 2 wird hinter dem Wort „Masterarbeit“ das Wort „und“ ergänzt.

In Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

19. § 16 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 der beteiligten Fächer (feldforschende und objektbezogene archäologische Disziplinen, Geographie und Geowissenschaften) ausgegeben und betreut werden.“

In Absatz 3 werden jeweils hinter dem Wort „Betreuer“ die Worte „bzw. eine Betreuerin“ ergänzt.

In Absatz 4 wird nach „folgt,“ der Zusatz „bzw. 4 Wochen nach Bestehen der mündlichen Abschlussprüfung“ ergänzt.

In Absatz 6 Satz 2 wird hinter dem Wort „Monate“ der Zusatz „während eines Teilzeitstudiums um bis zur vier Monate“ ergänzt.

20. § 17 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren in schriftlicher Form und zusätzlich als elektronische Version fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.“

21. In § 18 Absatz 3 Satz 1 wird „gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3“ durch „bzw. spätestens zu Beginn des Semesters, das auf das Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 folgt,“ ersetzt.

22. § 20 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls oder eines Wahlpflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium.“

23. § 21 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Nach Vorliegen aller Bewertungen soll innerhalb von sechs Wochen ein Zeugnis über die bestandene Masterprüfung ausgestellt werden, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften und dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin der Philosophischen Fakultät zu unterzeichnen.“

Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Urkunde wird von dem Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften und dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der beiden Fakultäten versehen.“

24. In § 23 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

25. In § 24 wird in der Überschrift nach dem Wort „Inkrafttreten“ der Zusatz „Übergangsbestimmungen“ ergänzt.

Als zweiter Absatz wird folgende Übergangsbestimmung hinzugefügt:

„(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Masterstudiengang Geoarchäologie an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eingeschrieben sind, findet noch bis zu 6 Semester die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Geoarchäologie in der Fassung vom 12. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 5/2014, S. 141) Anwendung. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach der neuen Fassung der Prüfungsordnung fortsetzen.“

26. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1

Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums: Masterstudiengang „Geoarchäologie“

– Studienplan –

Studierende der Studienvariante A (vorausgehender Bachelorabschluss in Geographie/Geowissenschaften) belegen Module und darin Veranstaltungen mit der Kennzeichnung „A...“, Studierende der Studienvariante B (vorausgehender Bachelorabschluss in feldforschenden und objekt-bezogenen archäologischen Disziplinen) belegen Module und darin Veranstaltungen mit der Kennzeichnung „B...“, Studierende der Studienvariante C (vorausgehender Bachelorabschluss 50/50 in Geographie/Geowissenschaften und feldforschenden und objektbezogenen archäologischen Disziplinen bzw. vorausgehender Bachelorabschluss in Geoarchäologie) belegen Module und darin Veranstaltungen mit der Kennzeichnung „C...“.

* Veranstaltung mit Prüfungsleistung
Grau hinterlegt sind Wahlpflichtveranstaltungen

LEGENDE/ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS:

SWS	= Semesterwochenstunden
WiSe	= Wintersemester
SoSe	= Sommersemester
LP	= Leistungspunkte
V	= Vorlesung
Ü	= Übung
S	= Seminar
PS	= (Pro)Seminar
MS	= Mittelseminar
HS	= Hauptseminar
GÜ	= Geländeübung
AG	= Ausgrabung
FF	= Feldforschung
T	= Tutorium
TE	= Tagesexkursion
HE	= Hauptexkursion
K	= Kolloquium
UFG	= Ur- und Frühgeschichte
KA	= Klassische Archäologie
BAK	= Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte
VA	= Vorderasiatische Archäologie
Geog.	= Geographie
Geow.	= Geowissenschaften

ABC1. Modul Forschergruppe (Pflichtmodul) – 16 LP

Veranst.-Code	Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
ABC1-a	*FG Forschergruppe	4	2-3	Pflicht	10
ABC1-b	GÜ Übung im Gelände Geoarchäologie	4	1-2	Pflicht	6

A2. Einführungsmodul Ur- und Frühgeschichte (Pflichtmodul) – 16 LP

Veranst.-Code	Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
AB2-a	Ringvorlesung Geoarchäologie	2	1	Pflicht	2
A2-b	*Einführungs-Proseminar I: Theorien und Methoden	2	1	Pflicht	5
A2-c	*Einführungs-Proseminar II: Quellen und Epochen	2	2	Pflicht	5
A2-d	Tutorium zum Einführungs- Proseminar I	2	1	Pflicht	1
A2-e	Tutorium zum Einführungs- Proseminar II	2	2	Pflicht	1
A2-f	GÜ Übung im Gelände Geoarchäologie Vorlesung1	2	1-2	Pflicht	2

B2. Einführungsmodul Ur- und Frühgeschichte (Pflichtmodul) – 10 LP

Veranst.-Code	Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
AB2-a	Ringvorlesung Geoarchäologie	2	1	Pflicht	2
B2-b	VL Einführung in die Physische Geographie	2	1	Pflicht	2
B2-c	*VL + Ü Bausteine der Erde	2	1	Pflicht	2
B2-d	*VL Geomorphologie	2	2/4	Pflicht	4

A3. Praxismodul Archäologie (Pflichtmodul) – 13 LP

Veranst.-Code	Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
A3-a	*Vermessungsübung II	2	2	Pflicht	5
A3-b /A3-c	Lehrgrabung (6 oder 2x3 Wochen)	16	1/3	Pflicht	8

B3. Praxismodul Geographie/Geowissenschaften (Wahlpflichtmodul) – 16 LP

Veranst.-Code	Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
B3-a	*GÜ Übung im Gelände Physische Geographie	4	1-3	Wahlpflicht	6
B3-b	*GÜ Methoden der Geowissenschaften im Gelände	4	2/4	Wahlpflicht	5
B3-c	*VL + T Einführung in die Geoinformatik	2	2/4	Pflicht	4
B3-d	Ü Geographische Informationssysteme	2	2-4	Pflicht	2
B3-e	*GÜ Regionale Geographie ausgewählter Teilräume	3-4	1-3	Pflicht	4-5

**ABC4. Vertiefungsmodul Geographie/Geowissenschaften
 (Wahlpflichtmodul)
 – A 14 LP, B 10 LP, C 24 LP**

Veranst.-Code	Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
ABC4a-a	*VL+Ü zum Themenbereich Paläoumweltdynamik, Paläoklimadynamik und Landschaftsentwicklung	2-3	1/3	Wahlpflicht	3
ABC4a-b	*VL+Ü zum Themenbereich Paläoumweltdynamik, Paläoklimadynamik und Landschaftsentwicklung	3	1/3	Wahlpflicht	3
ABC4a-c	*VL+Ü zum Themenbereich Paläoumweltdynamik, Paläoklimadynamik und Landschaftsentwicklung	3	1/3	Wahlpflicht	3
AC4a-d	*VL+Ü zum Themenbereich Analytische Methoden	2	1/3	Wahlpflicht	2
AC4a-e	*VL+Ü zum Themenbereich Analytische Methoden	2	1/3	Wahlpflicht	2
AC4a-f	*VL+Ü zum Themenbereich Analytische Methoden	2	2	Wahlpflicht	2
AC4a-g	*VL+Ü zum Themenbereich Analytische Methoden	2	2	Wahlpflicht	2
ABC4b-a	*HS Hauptseminar Ausgewählte Themen der Physischen Geographie	2	1-3	Wahlpflicht	5
AC4b-b	*S+Ü Laborpraktikum II	5	1-3	Wahlpflicht	8
ABC4b-c	*VL Spezielle Themen der physischen Geographie	2	1-3	Wahlpflicht	5
ABC4b-d	*GÜ Regionale Geographie ausgewählter Teilräume)	3	1-3	Wahlpflicht	1-4
B4b-e	*VL Bodengeographie	2	1/3	Pflicht	3
B4b-f	S Geodatenbanken	2	2/4	Wahlpflicht	4

878

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2020
04.12.2020

B4b -g	*S+Ü Laborpraktikum I	4	1-3	Wahlpflicht	6
B4b -h	*Ü+T Einführung in die Fernerkundung	2	1/3	Wahlpflicht	4

**ABC5. Vertiefungsmodul archäologische Disziplinen: Theorie
 (Wahlpflichtmodul)
 – A 13 LP, B 10LP, C 15-18 LP**

Theorie-Veranstaltungen aus dem Fachbereich Ur- und Frühgeschichte

Veranst.-Code	Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
ABC5a-a	*HS Hauptseminar	2	1-3	Wahlpflicht	8
AC5a-b	*MS Mittelseminar	2	2-3	Wahlpflicht	5
BC5a-c	VL Vorlesung	2	1-3	Wahlpflicht	2
C5a-d	K Forschungskolloquium	2	1-3	Wahlpflicht	3

Theorie-Veranstaltungen aus dem Fachbereich Klassische Archäologie

Veranst.-Code	Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
BC5b-a	VL Vorlesung	2	2-3	Wahlpflicht	2
BC5b-b	*HS Hauptseminar	2	2-3	Wahlpflicht	8

Theorie-Veranstaltungen aus dem Fachbereich Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte

Veranst.-Code	Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
BC5c-a	VL Vorlesung	2	1-2	Wahlpflicht	2
BC5c-b	*HS Hauptseminar	3	1-2	Wahlpflicht	8
C5c-c	VL Vorlesung	2	1-2	Wahlpflicht	2
C5c-d	VL Vorlesung	2	1-2	Wahlpflicht	2

Theorie-Veranstaltungen aus dem Fachbereich Vorderasiatische Archäologie

Veranst.-Code	Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
BC5d-a	VL Vorlesung1	2	1-3	Wahlpflicht	2(3)
BC5d-b	*HS Hauptseminar2	2	1-3	Wahlpflicht	8
C5d-c	VL Vorlesung	2	1-3	Wahlpflicht	3
C5d-d	*HS Hauptseminar2	2	1-3	Wahlpflicht	8
C5a-e	K Forschungskolloquium	2	1-3	Wahlpflicht	3

**BC6. Vertiefungsmodul archäologische Disziplinen: Praxis
 (Wahlpflichtmodul)
 – A 13 LP, B 10LP, C 15-18 LP**

Praxis-Veranstaltungen aus dem Fachbereich Ur- und Frühgeschichte

Veranst.-Code	Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
BC6a-a	TE Tagesexkursion I (1 Tag)	1	1-3	Wahlpflicht	1
B6a-b	TE Tagesexkursion II (1 Tag)	1	1-3	Wahlpflicht	1
BC6a-c	Grabungspraktikum (3 Wochen)	8	1/3	Wahlpflicht	4
BC6a-d	HE Hauptexkursion	2	1-3	Wahlpflicht	4
C6a-e	*Ü CAD oder GIS	2	1-3	Wahlpflicht	5

Praxis-Veranstaltungen aus dem Fachbereich Klassische Archäologie

Veranst.-Code	Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
BC6b-a	Projektteilnahme	-	1-3	Wahlpflicht	2-6
BC6b-b	S Exkursionsseminar	3	1-3	Wahlpflicht	7
BC6b-c	HE Hauptexkursion	2	1-3	Wahlpflicht	4
BC6b-d	Ü Praktische Übung	3	1-3	Wahlpflicht	5
BC6b-e	S Digitale Archäologie	2-3	2-3	Wahlpflicht	6
BC5b-f	Ü Digitale Archäologie	2	2-3	Wahlpflicht	3
BC6fb-g	Ü Digitale Archäologie	2	2-3	Wahlpflicht	3

Praxis-Veranstaltungen aus dem Fachbereich Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte

Veranst.-Code	Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
C6c-a	*S Exkursionsseminar	3	1-3	Wahlpflicht	8
C6c-b	E Exkursion	2	1-3	Wahlpflicht	4
B6c-c	GÜ Museums- oder Grabungspraktikum	-	1-3	Wahlpflicht	bis 6

Praxis-Veranstaltungen aus dem Fachbereich Vorderasiatische Archäologie

Veranst.-Code	Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
B6d-a	AG Ausgrabung (3 Wochen)	3	1-3	Wahlpflicht	5
B6d-b	Ü Übung	2	1-3	Wahlpflicht	5
C6d-c	FF Feldforschung (8 oder 12 Wochen)	28/ 32	2-3	Wahlpflicht	12/17
BC6d-d	*HE Hauptexkursion oder zwei TE Tagesexkursionen	2	2-3	Wahlpflicht	4
BC6d-e	MU Museum	4	2-3	Wahlpflicht	5

ABC7. Interdisziplinäres Modul (Pflichtmodul) – 10 LP

Veranst.-Code	Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
ABC7-a,b,c,d,e	* V, Ü, GÜ, Seminare zu geoarchäologisch relevanten Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Universität Heidelberg	4	1-3	Pflicht	10

ABC8. Abschlussmodul mündliche Prüfung (Pflichtmodul) – 8 LP

Veranst.-Code	Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
ABC8	*mündliche Prüfung	-	3	Pflicht	8

ABC9. Abschlussmodul Masterarbeit (Pflichtmodul) – 30 LP

Veranst.-Code	Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
ABC9	* Masterarbeit	-	4	Pflicht	30

882

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2020
04.12.2020

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 2. Dezember 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Ägyptologie

vom 2. Dezember 2020

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. vom 5. Januar 2005, S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. vom 29. Juni 2020, S. 426 ff.), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 1. Dezember 2020 die nachstehende vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Ägyptologie vom 28. März 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 20. April 2007, S. 699), zuletzt geändert am 18. Juli 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22. August 2014, S. 437) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. Dezember 2020 erteilt.

Artikel 1

1. Der Name der Satzung wird in „Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Ägyptologie“ geändert.
2. Die Schreibweise von den Worten „Bachelor-Studiengang“, „B.A.-Studiengang“, „Bachelor-Studium“, „Bachelor-Grad“, „Bachelor-Prüfung“, „Bachelor-Zeugnis“, „Bachelor-Urkunde“ und „Bachelor-Arbeit“ wird im gesamten Satzungstext in allen Deklinationsformen und Mehrzahlen zugunsten einer Ausschreibung der Abkürzung „B.A.“ als „Bachelor“ und Zusammenschreibung geändert.
3. Der Name „Universität Heidelberg“ wird im gesamten Satzungstext in „Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg“ geändert.

4. Im Inhaltsverzeichnis wird in § 1 das Wort „Zweck“ durch das Wort „Gegenstand“ ersetzt.

„§ 7 Anerkennung von Studien-und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ wird durch „§ 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums“ ersetzt.

In § 24 wird das Wort „Inkrafttreten“ um den Zusatz „, Übergangsbestimmungen“ ergänzt.

5. In § 1 wird in der Überschrift das Wort „Zweck“ durch das Wort „Gegenstand“ ersetzt.

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Gegenstand der Ägyptologie ist die kulturwissenschaftliche Untersuchung des Alten Ägypten in seiner geschichtlichen Entwicklung. Die Studenten und Studentinnen des Bachelorstudiengangs Ägyptologie erwerben grundlegende und erste vertiefende Kenntnisse in den Gebieten der ägyptischen Archäologie, Kunstgeschichte, Religion und Literatur und sind nach Abschluss des Studienganges in der Lage, die wesentlichen Inhalte der genannten Forschungsfelder zu erörtern sowie die mit ihnen verbundenen methodischen Ansätze zu problematisieren. Darüber hinaus erlernen die Studenten und Studentinnen im sprachlichen Bereich des Studienganges die ägyptische Hieroglyphenschrift, eignen sich Grundkenntnisse der hieratischen Schrift an und erlangen Kenntnisse der grammatischen Strukturen der mittelägyptischen sowie der neuägyptischen Sprachstufen. Durch diese sprachlichen Kompetenzen sind sie nach Abschluss des Studiums fähig, ägyptische Texte in den genannten Schriften und Sprachstufen inhaltlich und grammatikalisch zu diskutieren und ihre Verortung im ägyptischen Textuniversum zu beleuchten.

Die Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs sind in der Lage, unter Anleitung selbstständig und effizient auf ein Ziel hinzuarbeiten und den eigenen Arbeitsprozess effektiv zu organisieren. Sie können eigene Wissenslücken erkennen und schließen. Sie haben die Fähigkeit, relevante Literatur zielgerichtet zu recherchieren und digitale Datenbanken sinnvoll zu nutzen sowie Wesentliches und Unwesentliches zu differenzieren und sich kritisch mit wissenschaftlichen Texten auseinanderzusetzen. Den eigenen Standpunkt sowie fachbezogene Positionen und Sachverhalte können die Absolventen und Absolventinnen sowohl einem fachinternen wie auch einem fachfremden Publikum gegenüber mündlich wie schriftlich formulieren, präsentieren und argumentativ vertreten. Sie sind in der Lage, erworbene Kompetenzen auf neue Aufgabenstellungen zu übertragen und auch unter Zeitdruck erfolgreich zu arbeiten.

Das erfolgreiche Studium des Studiengangs verhilft den Absolventen und Absolventinnen zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die sowohl fachlich-inhaltliche wie praxisorientierte Ausrichtung des Studiengangs haben sich die Absolventen und Absolventinnen auch Können – etwa vernetztes Denken, wissenschaftliches Arbeiten, eigenständiges Lernen, selbstständiges Sammeln von Informationen, Verfassen von wissenschaftlichen Texten, kritisches Bewerten von Informationen, sachliches Argumentieren, publikums- und sachgerechtes Präsentieren usw. – angeeignet, welche das Agieren innerhalb und außerhalb der Grenzen des eigenen Fachs ermöglicht, sich ferner in fachnahe und fachfremde Bereiche transferieren lässt und somit auch Quereinstiege ermöglicht.“

6. In § 3 wird folgender neuer Absatz 2 ergänzt:

„(2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitO zu beachten.“

Im bisherigen Absatz 2 wird in Satz 1 nach dem Wort „Hauptfächer“ der Zusatz „mit einem Fachanteil von jeweils 50 %“ ergänzt.

In Satz 4 wird nach dem Wort „Begleitfach“ der Zusatz „mit einem Fachanteil von 25 %“ ergänzt.

Der bisherige gesamte Absatz 2 wird Absatz 3.

Im bisherigen Absatz 3 werden die Sätze 4 bis 6 ersatzlos gestrichen.

Der bisherige gesamte Absatz 3 wird Absatz 4.

Im bisherigen Absatz 4 wird in Satz 1 das Wort „obliegt“ durch das Wort „obliegen“ ersetzt.

Der bisherige gesamte Absatz 4 wird Absatz 5.

Die bisherigen Absätze 5 – 8 werden ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 6.

7. In § 4 Absatz 3 wird der zweite Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:
- “ – Wahlmodulen: die Studierenden haben eine Wahl zwischen unterschiedlichen Modulen.”

In Absatz 5 Satz 2 wird nach dem Wort „Studierenden“ der Zusatz „bzw. Studierende“ ergänzt.

In Absatz 7 Satz 1 wird die Formulierung „Am Ende eines jeden Semesters“ durch die Formulierung „Auf Antrag des bzw. der Studierenden“ ersetzt.

8. In § 5 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen und einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der akademischen Mitarbeiter.“

Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz ergänzt: „In den Prüfungsausschuss soll ein Studierender bzw. eine Studierende mit beratender Stimme aufgenommen werden.“

In Absatz 4 Satz 1 wird nach „an einem Institut Beauftragten“ der Zusatz „bzw. an einem Institut Beauftragte“ ergänzt.

9. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „wissenschaftliche“ durch das Wort „akademische“ ersetzt und die Formulierung „aufgrund langjähriger Lehrtätigkeit“ ersatzlos gestrichen.

In Absatz 1 Satz 2 wird „Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche“ ersatzlos gestrichen. Am Anfang des Satzes wird nunmehr das Wort „Akademische“ ergänzt.

In Absatz 2 wird nach dem Wort „Prüfer“ der Zusatz „bzw. Prüferin“ ergänzt.

Es wird folgender neuer Absatz 6 ergänzt: „Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.“

10. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten ausländischen Hochschule oder an einer äquivalenten Einrichtung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen.

- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (5) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag hin auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.
- (6) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzurechnende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit liegt bei dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin.
- (7) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 LHG einschließlich sinngleicher Bestimmungen dieser Prüfungsordnung begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.“

11. In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftliche“ ersatzlos gestrichen.

In Absatz 2 Satz 2 wird der zweite Halbsatz wie folgt neu gefasst: „ein ärztliches Attest bei Krankheit des Prüflings muss dessen Symptome und deren Konsequenzen für die körperlichen und geistigen Funktionen des Prüflings enthalten.“

Es wird nach Satz 2 folgender neuer Satz ergänzt: „Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Atteste, ob die Gründe anerkannt werden.“

In Absatz 3 wird folgender neuer Satz ergänzt: „Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.“

12. In § 9 Absatz 1 Nummer 1 wird nach „Prüfungsleistungen“ folgender Klammerzusatz ergänzt: „(insbesondere Referat, Präsentation, Prüfungsgespräch)“.

In Nummer 2 wird nach „Prüfungsleistungen“ der Klammerzusatz „(insbesondere Klausur, Hausarbeit, Protokoll, Essay)“ ergänzt.

In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „körperlicher“ durch das Wort „gesundheitlicher“ ersetzt.

13. In § 10 Absatz 2 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

Es wird folgender neuer Absatz 3 ergänzt: „Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis eines Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.“

14. In § 11 Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „180“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

In Absatz 4 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

15. In § 12 Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „übergreifende„ in eine Großschreibung des Wortes geändert.

Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Die Studierenden, die die entsprechende Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend des jeweils gültigen ECTS User's Guide.“

16. In § 13 Absatz 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst:

„2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Ägyptologie oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.“

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Ägyptologie ist eine Bescheinigung über die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen vorzulegen, wobei die Summe aller erbrachten Leistungspunkte im 1. Hauptfach (Ägyptologie), im 2. Hauptfach und in den Übergreifenden Kompetenzen zu diesem Zeitpunkt mindestens 130 LP betragen muss, von denen mindestens 53 LP auf das 1. Hauptfach (Ägyptologie) entfallen müssen.“

17. In § 14 Absatz 1 Nummer 2 wird hinter dem Wort „Ägyptologie“ der Zusatz „oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ ergänzt.

In Absatz 4 Nummer 2 wird hinter das Wort „wurden“ ein Punkt gesetzt. Das Wort „oder“ wird ersatzlos gestrichen.

Die Nummern 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen.

18. In § 15 Absatz 1 wird „im Studiengang Ägyptologie“ ersatzlos gestrichen.

19. In § 16 Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Der Prüfling muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach Bestehen aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Bachelorarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen.“

In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Prüfungsausschüsse“ in das Wort „Prüfungsausschusses“ geändert.

In Absatz 5 Satz 2 wird die Zahl „3“ durch das Wort „drei“ ersetzt. Nach dem Wort „Wochen“ wird folgender Halbsatz ergänzt: „ ,während eines Teilzeitstudiums um bis zu sechs Wochen,“.

20. In § 18 Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Die mündliche Abschlussprüfung wird vor einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin als Einzelprüfung abgelegt.“

21. In § 19 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz ergänzt: „Abweichend wird das Bachelormodul: Mündliche Prüfung mit dem Faktor 2 gewichtet.“

Der letzte Satz wird wie folgt neu gefasst: „Die Modulnoten werden mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 für die Berechnung der Studienfachnote herangezogen.“

Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

22. In § 20 Absatz 3 Satz 1 wird die Formulierung „spätestens im folgenden Semester“ durch die Formulierung „innerhalb von zwei Semestern“ ersetzt.

In Absatz 4 wird das Wort „Wahlpflichtmodulen“ durch das Wort „Wahlmodulen“ ersetzt.

23. In § 21 Absatz 1 Satz 1 wird die Formulierung „Nach Ablegen der Prüfungen“ durch die Formulierung „Nach Vorliegen aller Bewertungen“ ersetzt.

In Satz 2 wird das Wort „übergreifende“ in eine Großschreibung des Wortes geändert.

In Absatz 3 wird im letzten Satz das Wort „Universität“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.

24. In § 23 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

25. In § 24 wird in der Überschrift nach dem Wort „Inkrafttreten“ der Zusatz „ , Übergangsbestimmungen“ ergänzt.

Als zweiter Absatz wird folgende Übergangsbestimmung hinzugefügt: „Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Bachelorstudiengang Ägyptologie an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten noch bis zu 10 Semester die bisher gültigen Regelungen. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung beenden.“

26. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Ägyptologie

1) LISTE DER MODULE IM 1. UND 2. HAUPTFACH 50%

Einführungsbereich

Einführungsmodul: Mittelägyptisch 1 (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltungen	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Sprachkurs: Mittelägyptisch 1	2	1. Sem.	4
Tutorium: Mittelägyptisch 1	2	1. Sem.	2
Total	4		6

Einführungsmodul: Mittelägyptisch 2 (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltungen	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Sprachkurs: Mittelägyptisch 2	2	2. Sem.	4
Tutorium: Mittelägyptisch 2	2	2. Sem.	2
Total	4		6

Einführungsmodul: Pharaonische Kultur (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Vorlesung: Einführung in die Ägyptologie	2	1. Sem.	2
Proseminar	2	2. Sem.	5
Total	4		7

Einführungsmodul: Fachkompetenzen (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Übung: Fachkompetenzen	2	1. Sem.	3
Total	2		3

Grundlagenbereich

Grundlagenmodul: Narrative Texte (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Textlektüre	2	3. Sem.	5
Total	2		5

Grundlagenmodul: Verschiedene Textsorten (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Textlektüre	2	4. Sem.	5
Total	2		5

Grundlagenmodul: Religion und Weltvorstellungen (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Hauptseminar	2	3. Sem.	6
Total	2		6

Grundlagenmodul: Exkursion (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Exkursion		3. Sem.	4
Total			4

Wahlbereich: Berufspraxis			
Den Studierenden steht eines der beiden folgenden Module zur Auswahl:			
Sammlungsmodul (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Sammlungsübung	2	4. Sem.	3
Praktikumsmodul (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Praktikum		4. Sem.	3
Total	2		3

Grundlagenmodul: Archäologie und Kunstgeschichte (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Hauptseminar	2	5. Sem.	6
Total	2		6

Vertiefungsbereich

Vertiefungsmodul: Hieratisch (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Sprachkurs: Hieratisch	2	5. Sem.	5
Total	2		5

Vertiefungsmodul: Neuägyptisch (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Sprachkurs: Neuägyptisch	2	6. Sem.	5
Total	2		5

Wahlbereich: Vertiefung (Hauptfach)			
Den Studierenden steht eines der beiden folgenden Module zur Auswahl:			
Vertiefungsmodul: Probleme der Ägyptologie (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltungen	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Vorlesung	2	4. Sem.	3
Übung	2	4. Sem.	3
Vertiefungsmodul: Text- und Schriftkultur (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Hauptseminar	2	4. Sem.	6
Total	2-4		6

Vertiefungsmodul: Methoden (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Übung	2	5. Sem.	3
Total	2		3

Abschlussbereich

Bachelormodul: Bachelorarbeit (Pflichtmodul; nur 1. Hauptfach)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Bachelorarbeit		6. Sem.	12
Total			12

Bachelormodul: Mündliche Prüfung (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Mündliche Prüfung		6. Sem.	4
Total			4

2) LISTE DER MODULE IM Begleitfach 25%

Einführungsbereich

Einführungsmodul: Mittelägyptisch 1 (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltungen	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Sprachkurs: Mittelägyptisch 1	2	1. Sem.	4
Tutorium: Mittelägyptisch 1	2	1. Sem.	2
Total	4		6

Einführungsmodul: Mittelägyptisch 2 (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltungen	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Sprachkurs: Mittelägyptisch 2	2	2. Sem.	4
Tutorium: Mittelägyptisch 2	2	2. Sem.	2
Total	4		6

Einführungsmodul: Pharaonische Kultur (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Vorlesung: Einführung in die Ägyptologie	2	1. Sem.	2
Proseminar	2	2. Sem.	5
Total	4		7

Grundlagenbereich

Wahlbereich: Textlektüre			
Den Studierenden steht eines der beiden folgenden Module zur Auswahl:			
Grundlagenmodul: Narrative Texte (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Textlektüre	2	3. Sem.	5
Grundlagenmodul: Verschiedene Textsorten (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Textlektüre	2	4. Sem.	5
Total	2		5

Wahlbereich: Kulturgeschichte (Begleitfach)			
Den Studierenden steht eines der vier folgenden Module zur Auswahl:			
Grundlagenmodul: Religion und Weltvorstellungen (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Hauptseminar	2	4. Sem.	6
Grundlagenmodul: Archäologie und Kunstgeschichte (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Hauptseminar	2	4. Sem.	6
Vertiefungsmodul: Text- und Schriftkultur (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Hauptseminar	2	4. Sem.	6
Vertiefungsmodul: Probleme der Ägyptologie (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltungen	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Vorlesung	2	4. Sem.	3
Übung	2	4. Sem.	3
Total	2-4		6

Vertiefungsbereich

Wahlbereich: Vertiefung (Begleitfach)			
Den Studierenden steht eines der vier folgenden Module zur Auswahl, sofern das betreffende Wahlmodul nicht bereits als Teil eines anderen Wahlbereichs belegt wurde und die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind.			
Grundlagenmodul: Narrative Texte (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Textlektüre	2	5. Sem.	5
Total	2		5
Grundlagenmodul: Verschiedene Textsorten (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Textlektüre	2	4. Sem.	5
Total	2		5
Vertiefungsmodul: Hieratisch (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Sprachkurs: Hieratisch	2	5. Sem.	5
Total	2		5
Vertiefungsmodul: Neuägyptisch (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Sprachkurs: Neuägyptisch	2	4. Sem.	5
Total	2		5

27. In der Präambel der Anlage 2 wird im letzten Satz des ersten Absatzes das Wort „umfaßt“ durch das Wort „umfasst“ ersetzt.

Im letzten Satz des zweiten Absatzes wird das Wort „philosophischen“ in eine Großschreibung des Wortes geändert.

Im letzten Absatz der Präambel wird das Wort „Organisatorische“ in eine Kleinschreibung des Wortes geändert.

Unter „I.“ Nummer 3 wird das Wort „*berufspraktisch*“ in eine Großschreibung des Wortes geändert.

Unter „II.“ Nummer 2 und Nummer 3 wird jeweils das Wort „*am*“ in eine Großschreibung des Wortes geändert.

Unter „III.“ Nummer 1 werden die Wörter „*universitärer*“ und „*bei*“ jeweils in eine Großschreibung des Wortes geändert.

Unter Nummer 2 wird das Wort „*am*“ in eine Großschreibung des Wortes geändert.

Vor dem Wort „zusätzlicher“ wird ein Spiegelstrich eingefügt.

Unter „IV.“ Nummer 1 wird der Begriff „LP´s“ durch den Begriff „Leistungspunkte“ ersetzt.

901

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2020
04.12.2020

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 2. Dezember 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

902

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2020
04.12.2020

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Ägyptologie

vom 2. Dezember 2020

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. vom 5. Januar 2005 S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. vom 29. Juni 2020, S. 426 ff.), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 1. Dezember 2020 die nachstehende dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Ägyptologie vom 4. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Juli 2007, S. 1927), zuletzt geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 267) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. Dezember 2020 erteilt.

Artikel 1

1. Der Name der Satzung wird in „Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Ägyptologie“ geändert.
2. Die Schreibweise von den Worten „Master-Studiengang“, „Master-Studium“, „MA-Studium“, „Master-Grad“, „Master-Prüfung“, „Master-Zeugnis“, „Master-Urkunde“ und „Master-Arbeit“ wird im gesamten Satzungstext in allen Deklinationsformen und Mehrzahlen zugunsten einer Ausschreibung der Abkürzung „MA“ als „Master“ und einer Zusammenschreibung geändert.
3. Der Name „Universität Heidelberg“ wird im gesamten Satzungstext in „Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg“ geändert.

4. Im Inhaltsverzeichnis wird in § 1 das Wort „Zweck“ durch das Wort „Gegenstand“ ersetzt.

„§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ wird durch „§ 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums“ ersetzt.

In § 24 wird das Wort „Inkrafttreten“ um den Zusatz „, Übergangsbestimmungen“ ergänzt.

5. In § 1 wird in der Überschrift das Wort „Zweck“ durch das Wort „Gegenstand“ ersetzt.

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Gegenstand des Masterstudiengangs Ägyptologie ist die auf den Inhalten des Bachelorstudiengangs aufbauende kulturwissenschaftliche Untersuchung des Alten Ägypten in seiner geschichtlichen Entwicklung unter Berücksichtigung der angrenzenden Regionen und Kulturen.

Die Studierenden des Masterstudiengangs Ägyptologie erweitern, vertiefen und festigen ihre Kenntnisse in den Gebieten der Archäologie, Kunstgeschichte, Religion und Literatur des Alten Ägypten. Sie bauen ihre Fähigkeit, die hieratische Schrift zu lesen, aus und erwerben Kenntnisse der grammatischen Strukturen der koptischen Sprache. Die Studierenden treffen für ihr Forschungsprofil erste richtungsweisende Entscheidungen und können als Absolventen und Absolventinnen entsprechend spezialisiertes Wissen und Fähigkeiten aus den Wahlbereichen des Studiengangs vorweisen.

Aufbauend auf dem Bachelorstudiengang können sich die Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiengangs kritisch mit wissenschaftlichen Texten auch zu komplexen Sachverhalten auseinandersetzen, relevante Informationen aus verschiedenen Quellen sammeln, analysieren, interpretieren, bewerten, zusammenführen und differenzieren und sich darauf basierend ein individuelles Urteil über Fachmeinungen auch zu anspruchsvollen Themen bilden. Sie haben gelernt, sich selbstständig neue Themengebiete zu erschließen, neues Wissen und Können anzueignen und den eigenen Lernprozess aktiv zu gestalten. Die Absolventen und Absolventinnen haben die Kompetenz erworben, eigenständig eine Fragestellung für ein wissenschaftliches Problem zu entwickeln, sie auf dem Stand der aktuellen Forschungslage zu erörtern und mithilfe eines geschulten analytischen Denkens und Urteilsvermögens weiterführende Erkenntnisse und Schlussfolgerungen zu generieren. Diese können sie sowohl Laien als auch Fachleuten präsentieren und argumentativ schlüssig verteidigen. Sie sind in der Lage, ihre erworbenen fachspezifischen Methoden flexibel einzusetzen und sie mit den Methoden benachbarter Fächer zusammenzuführen, um neue Problemlösungen in komplexen Zusammenhängen zu erarbeiten. Sie können erworbene Kompetenzen auf neue Aufgabenstellungen übertragen und auch unter Zeitdruck erfolgreich arbeiten.

Ausbildungsziel des Masterstudiengangs ist die Qualifizierung für eine forschungsnahe berufliche Tätigkeit in den Bereichen der altägyptischen Philologie, Archäologie und Kulturwissenschaft im Rahmen von ägyptologischen Forschungsinstitutionen und -projekten. Durch die sowohl fachlich-inhaltliche wie praxisorientierte Ausrichtung des Studiengangs haben die Absolventen und Absolventinnen auch Können – etwa vernetztes Denken, effizientes Arbeiten, selbstständiges Lernen, eigenständiges Aneignen von Wissen, selbstständiges Sammeln und kritisches Bewerten von Informationen, Verfassen von wissenschaftlichen Texten, sachliches Argumentieren, publikums- und sachgerechtes Präsentieren usw. – gefestigt, welches das Agieren innerhalb und außerhalb der Grenzen des eigenen Fachs ermöglicht, sich ferner in fachnahe und fachfremde Bereiche transferieren lässt und somit auch Quereinstiege ermöglicht.“

6. In § 3 wird folgender neuer Absatz 2 ergänzt:

„(2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitO zu beachten.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Im bisherigen Absatz 3 wird folgender letzter Satz ergänzt: „Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in der Anlage aufgeführt.“

Der bisherige gesamte Absatz 3 wird Absatz 4.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Der bisherige Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Für den Masterstudiengang Ägyptologie wird für das Hauptfach der Nachweis folgender Sprach- und Schriftkenntnisse gefordert:

- a) Alte Sprachen: Graecum oder Latinum oder Hebraicum oder Klassisches Arabisch.
- b) Neue Sprachen: Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch auf dem Niveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen.
- c) Kenntnisse der Ägyptischen Schrift und Sprache: Neuägyptisch und Hieratisch entsprechend den Lernzielen der Vertiefungsmodule Hieratisch und Neuägyptisch im Bachelorstudiengang Ägyptologie oder äquivalente Kenntnisse.

Der Nachweis der in a) und b) geforderten Sprachkenntnisse kann durch die Hochschulzugangsberechtigung oder entsprechende Zeugnisse erfolgen und ist bei der Zulassung zum Studiengang zu erbringen.

Der Nachweis der in c) geforderten Kenntnisse kann beispielsweise durch einen Nachweis über die entsprechend erworbenen Kenntnisse in den Bachelorabschlussdokumenten erfolgen. Kenntnisse von Neuägyptisch und Hieratisch sollen bereits bei Beginn des Masterstudienganges nachgewiesen werden. Studierende, die diese Kenntnisse nicht nachweisen können, müssen sie selbständig während ihres Masterstudiums erwerben und spätestens bei der Zulassung zur Masterarbeit vorweisen.

Für das Begleitfach werden keine Sprach- und Schriftkenntnisse gefordert.“

Der bisherige gesamte Absatz 5 wird Absatz 6.

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

7. In § 4 Absatz 3 wird der zweite Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

“ – Wahlmodulen: die Studierenden haben eine Wahl zwischen unterschiedlichen Modulen.”

In Absatz 5 Satz 2 wird vor den Worten „den Studierenden“ der Zusatz „die Studierende bzw.“ ergänzt.

In Absatz 6 Satz 1 wird die Formulierung „Am Ende eines jeden Semesters“ durch die Formulierung „Auf Antrag des bzw. der Studierenden“ ersetzt.

8. In § 5 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen und einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.“

Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz ergänzt: „In den Prüfungsausschuss soll ein Studierender bzw. eine Studierende mit beratender Stimme aufgenommen werden.“

In Absatz 2 Satz 3 und in Absatz 4 Satz 1 wird jeweils nach den Worten „an einem Institut Beauftragten“ der Zusatz „bzw. an einem Institut Beauftragte“ ergänzt.

9. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „wissenschaftliche“ durch das Wort „akademische“ ersetzt und die Formulierung „nach langjähriger Lehrtätigkeit“ ersatzlos gestrichen.

In Absatz 1 Satz 2 wird „Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche“ ersatzlos gestrichen. Am Anfang des Satzes wird nunmehr das Wort „Akademische“ ergänzt.

In Absatz 2 wird nach dem Wort „Prüfer“ der Zusatz „bzw. Prüferin“ ergänzt.

Es wird folgender neuer Absatz 6 ergänzt: „Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.“

10. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten ausländischen Hochschule oder an einer äquivalenten Einrichtung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeiten angerechnet.

- (3) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (5) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag hin auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.
- (6) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzurechnende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit liegt bei dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin.
- (7) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 LHG einschließlich sinngleicher Bestimmungen dieser Prüfungsordnung begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.“

11. In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftliche“ ersatzlos gestrichen.

In Absatz 2 Satz 2 wird der zweite Halbsatz wie folgt neu gefasst: „ein ärztliches Attest bei Krankheit des Prüflings muss dessen Symptome und deren Konsequenzen für die körperlichen und geistigen Funktionen des Prüflings enthalten.“

Es wird nach Satz 2 folgender neuer Satz ergänzt: „Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Atteste, ob die Gründe anerkannt werden.“

In Absatz 3 wird folgender neuer Satz ergänzt: „Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.“

12. In § 9 Absatz 1 Nummer 1 wird nach „Prüfungsleistungen“ folgender Klammerzusatz ergänzt: „(insbesondere Referat, Präsentation, Prüfungsgespräch)“.

In Nummer 2 wird nach „Prüfungsleistungen“ der Klammerzusatz „(insbesondere Klausur, Hausarbeit, Protokoll, Essay)“ ergänzt.

13. In § 10 wird folgender neuer Absatz 3 ergänzt: „Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis eines Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.“

14. In § 11 Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „180“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

In Absatz 4 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

15. § 12 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Die Studierenden, die die entsprechende Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend des jeweils gültigen ECTS User's Guide.“

16. In § 13 Absatz 1 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Ägyptologie oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.“

In Absatz 2 Nummer 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

In Nummer 4 wird nach dem Wort „Neuägyptisch“ der Zusatz „gemäß § 3 Abs. 6“ ergänzt.

17. In § 14 Absatz 1 Nummer 2 wird hinter dem Wort „Ägyptologie“ der Zusatz „oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ ergänzt.

In Absatz 4 Nummer 2 wird hinter das Wort „wurden“ ein Punkt gesetzt. Das Wort „oder“ wird ersatzlos gestrichen.

Die Nummern 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen.

18. In § 16 Absatz 2 wird nach dem Wort „Prüfungsberechtigten“ der Zusatz „bzw. jeder Prüfungsberechtigten“ ergänzt.

In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

In Absatz 5 Satz 2 wird nach dem Wort „Monate“ folgender Halbsatz ergänzt: „, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate,“.

19. In § 17 Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Die mündliche Abschlussprüfung wird vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt.“

In Absatz 4 Satz 2 wird der erste Halbsatz wie folgt neu gefasst: „Wurden die Spezialisierungsmodule Demotisch 1 und 2 gewählt,“.

In Satz 3 wird der erste Halbsatz wie folgt neu gefasst: „Wurden die Spezialisierungsmodule Probleme der Ägyptologie sowie Ägypten und die Antike Welt gewählt,“.

20. § 18 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Masterarbeit ist in schriftlicher Form in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; zusätzlich ist ein Exemplar der Arbeit in digitaler Form abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.“

21. In § 19 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz ergänzt: „Die Noten des Begleitfaches werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.“

In Absatz 3 wird „Das Master Abschlussmodul 2“ durch das „Das Mastermodul Mündliche Prüfung“ ersetzt.

22. In § 20 Absatz 3 Satz 1 wird die Formulierung „spätestens im folgenden Semester“ durch die Formulierung „innerhalb von zwei Semestern“ ersetzt.

In Absatz 4 wird das Wort „Wahlpflichtmodulen“ durch das Wort „Wahlmodulen“ ersetzt.

23. In § 21 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz wird nach dem Wort „Wochen“ die Formulierung „nach Vorliegen aller Bewertungen“ eingefügt.

In Absatz 3 wird im letzten Satz das Wort „Universität“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.

24. In § 23 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

25. In § 24 wird in der Überschrift nach dem Wort „Inkrafttreten“ der Zusatz „Übergangsbestimmungen“ ergänzt.

Als zweiter Absatz wird folgende Übergangsbestimmung hinzugefügt: „Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Masterstudiengang Ägyptologie an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten noch bis zu 8 Semester die bisher gültigen Regelungen. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung beenden.“

26. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudienganges Ägyptologie

1) LISTE DER MODULE HAUPTFACH 75%

Aufbaubereich

Aufbaumodul: Koptisch 1 (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltungen	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Sprachkurs: Koptisch 1	2	1. Sem.	6
Total	2		6

Aufbaumodul: Koptisch 2 (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltungen	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Sprachkurs: Koptisch 2	2	2. Sem.	6
Total	2		6

Aufbaumodul: Textlektüre 1 (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltungen	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Textlektüre	2	1. Sem.	5
Total	2		5

Aufbaumodul: Textlektüre 2 (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltungen	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Textlektüre	2	3. Sem.	5
Total	2		5

Wahlbereich: Kulturgeschichte			
Insgesamt müssen Module im Gesamtumfang von 16 LP belegt werden. Den Studierenden stehen zwei der beiden folgenden Module zur Auswahl:			
Aufbaumodul: Archäologie und Kunstgeschichte (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Oberseminar	2	1.-2. Sem.	8
Aufbaumodul: Religion und Weltvorstellungen (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Oberseminar	2	1.-2. Sem.	8
Aufbaumodul: Text- und Schriftkultur (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Oberseminar	2	1.-2. Sem.	8
Total	4		16

Aufbaumodul: Probleme der Ägyptologie (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltungen	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Übung	2	1. Sem.	3
Vorlesung	2	2. Sem.	2
Total	4		5

Aufbaumodul: Ägypten und die Antike Welt (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltungen	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Vorlesung	2	3. Sem.	2
Übung	2	3. Sem.	3
Total	4		5

Spezialisierungsbereich

Wahlbereich: Spezialisierung			
Die Studierenden haben die Wahl zwischen den Spezialisierungsmodulen Demotisch 1 und 2 <i>oder</i> den Spezialisierungsmodulen Probleme der Ägyptologie und Ägypten und die Antike Welt:			
Spezialisierungsmodul: Demotisch 1 (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Sprachkurs: Demotisch 1	2	2. Sem.	6
Spezialisierungsmodul: Demotisch 2 (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Sprachkurs: Demotisch 2	2	3. Sem.	6
Spezialisierungsmodul: Probleme der Ägyptologie (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Hauptseminar	2	2. Sem.	6
Spezialisierungsmodul: Ägypten und die Antike Welt (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Hauptseminar	2	3. Sem.	6
Total	4		12

Vertiefungsbereich

Wahlbereich: Vertiefung			
Den Studierenden steht eines der folgenden Module zur Auswahl:			
Schwerpunktmodul: Praktikum (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Praktikum		3. Sem.	5
Schwerpunktmodul: Exkursion (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Exkursion		3. Sem.	5
Schwerpunktmodul: Textlektüre 3 (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Textlektüre	2	2. Sem.	5
Total	(2)		5

Abschlussbereich

Mastermodul: Mündliche Prüfung (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Mündliche Prüfung		4. Sem.	5
Total			5
Mastermodul: Masterarbeit (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Masterarbeit mit Kolloquium		4. Sem.	30
Total			30

2) LISTE DER MODULE IM BEGLEITFACH 25%

Begleitfach Ägyptologie			
Die Studierenden können aus der folgenden Liste beliebig Module im Umfang von 20 LP zusammenstellen. Bedingung für die Wahl eines Moduls ist, dass die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind und es nicht bereits im Rahmen des Bachelorstudiums belegt wurde. Ein Modul kann nicht mehrfach gewählt werden.			
Einführungsmodul: Mittelägyptisch 1 (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltungen	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Sprachkurs: Mittelägyptisch 1	2	1. Sem.	4
Tutorium: Mittelägyptisch 1	2	1. Sem.	2
Einführungsmodul: Mittelägyptisch 2 (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltungen	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Sprachkurs: Mittelägyptisch 2	2	2. Sem.	4
Tutorium: Mittelägyptisch 2	2	2. Sem.	2
Einführungsmodul: Pharaonische Kultur (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltungen	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Vorlesung: Einführung in die Ägyptologie	2	1. Sem.	2
Proseminar	2	2. Sem.	5
Einführungsmodul: Fachkompetenzen (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Übung: Fachkompetenzen	3	1. Sem.	3
Grundlagenmodul: Narrative Texte (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Textlektüre	2	1.-2. Sem.	5
Grundlagenmodul: Verschiedene Textsorten (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Textlektüre	2	1.-2. Sem.	5

Grundlagenmodul: Archäologie und Kunstgeschichte (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Hauptseminar	2	1.-2. Sem.	6
Grundlagenmodul: Religion und Weltvorstellungen (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Hauptseminar	2	1.-2. Sem.	6
Grundlagenmodul: Exkursion (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Exkursion		1. Sem.	4
Vertiefungsmodul: Hieratisch (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Sprachkurs: Hieratisch	2	1. Sem.	5
Vertiefungsmodul: Neuägyptisch (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Sprachkurs: Neuägyptisch	2	2. Sem.	5
Vertiefungsmodul: Text- und Schriftkultur (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Hauptseminar	2	1.-2. Sem.	6
Vertiefungsmodul: Probleme der Ägyptologie (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltungen	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Vorlesung	2	1.-2. Sem.	3
Übung	2	1.-2. Sem.	3
Vertiefungsmodul: Methoden (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Übung	2	1. Sem.	3
Sammlungsmodul (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Sammlungsübung	2	2. Sem.	3

Aufbaumodul: Koptisch 1 (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Sprachkurs: Koptisch 1	2	1. Sem.	6
Aufbaumodul: Koptisch 2 (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Sprachkurs: Koptisch 2	2	2. Sem.	6
Aufbaumodul: Textlektüre 1 (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Textlektüre	2	1. Sem.	5
Aufbaumodul: Textlektüre 2 (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Textlektüre	2	2. Sem.	5
Aufbaumodul: Religion und Weltvorstellungen (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Oberseminar	2	1.-2. Sem.	8
Aufbaumodul: Archäologie und Kunstgeschichte (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Oberseminar	2	1.-2. Sem.	8
Aufbaumodul: Text- und Schriftkultur (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Oberseminar	2	1.-2. Sem.	8
Aufbaumodul: Probleme der Ägyptologie (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Übung	2	1. Sem.	3
Vorlesung	2	2. Sem.	2
Aufbaumodul: Ägypten und die Antike Welt (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Übung	2	1. Sem.	3
Vorlesung	2	1.-2. Sem.	2

Spezialisierungsmodul: Demotisch 1 (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Sprachkurs: Demotisch 1	2	2. Sem.	6
Spezialisierungsmodul: Demotisch 2 (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Sprachkurs: Demotisch 2	2	3. Sem.	6
Spezialisierungsmodul: Probleme der Ägyptologie (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Hauptseminar	2	1.-2.Sem.	6
Schwerpunktmodul: Exkursion (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Exkursion		1. Sem.	5
Schwerpunktmodul: Textlektüre 3 (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Textlektüre	2	2. Sem.	5
Total	je nach Kombination		20

922

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2020
04.12.2020

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 2. Dezember 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Ägyptologie

vom 2. Dezember 2020

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4, 59 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. vom 5. Januar 2005 S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. vom 29. Juni 2020, S. 426 ff.), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 1. Dezember 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. Dezember 2020 erteilt.

Gleichstellungsklausel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang Ägyptologie ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 2 Studienbeginn, Frist

(1) Studienanfänger werden zum Sommer- oder Wintersemester zum Studium aufgenommen.

(2) Von deutschen Studienbewerbern und ausländischen Studienbewerbern oder Staatenlosen, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ist innerhalb der in der ZImmO vorgesehenen allgemeinen Immatrikulationsfristen eine Bescheinigung über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen (Zugangsbescheinigung) beizubringen.

Der Antrag auf Zulassung ist von ausländischen Studienbewerbern, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben und die Deutschen zulassungsrechtlich nicht gleichgestellt sind, einschließlich der nach § 3 Absatz 2 erforderlichen Unterlagen für das Sommersemester bis zum 15. November und für das Wintersemester bis zum 15. Juni eines Jahres bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Dezernat Internationale Beziehungen, Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg zu stellen (Ausschlussfrist).

(3) Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Tag des Eingangs des schriftlichen Antrages bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg per Post maßgebend. Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Form

(1) Die Zugangsbescheinigung ist auf dem von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vorgesehenen Formblatt beizubringen. Der Antrag auf Zulassung ist in der von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in der ZImmO vorgesehenen Form zu stellen.

- (2) Dabei sind in beiden Fällen
1. Nachweise über das Vorliegen der in § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 2 genannten Voraussetzungen,
 2. im Fall von § 4 Absatz 2 ist eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum letzten Werktag vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für welches die Zulassung bzw. die Immatrikulation beantragt wird, abgeschlossen werden wird,
 3. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber in dem angestrebten Studiengang oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet,
- beizufügen.
- (3) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zugangs- bzw. Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. Ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Bachelorstudiengang Ägyptologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den bzw. die eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Der Fachanteil muss dabei mindestens 50 % oder 70 ECTS-Punkte betragen.

Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

- a) Hochschulabschlussnoten von mindestens ECTS-Grade C „good“ oder 2,7,
 - b) eine Benotung der Bachelorarbeit von mindestens ECTS-Grade C „good“ oder 2,7,
 - c) fachspezifische Einzelnoten aus dem vorherigen Studiengang, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können.
2. Latinum oder Graecum oder Hebraicum oder Klassisches Arabisch sowie Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch auf dem Niveau von mindestens B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen, jeweils nachzuweisen durch das Abiturzeugnis, das Zeugnis über eine Ergänzungsprüfung oder durch andere geeignete Sprachnachweise.

(2) Sofern der Studienabschluss nach Absatz 1 Nummer 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist nach Absatz 1 noch nicht vorliegt, kann die Zulassung auch beantragt bzw. die Bescheinigung auch ausgestellt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Studienabschluss nach Absatz 1 Nummer 1 rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs erworben wird. Der Bewerber nimmt in diesem Fall am Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird.

(3) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprache im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4a Voraussetzungen für das Studium im Begleitfach

Ein Studium im Begleitfach ist ohne Vorkenntnisse möglich.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) Zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen und zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung wird ein Zulassungsausschuss von der Philosophischen Fakultät bestellt. Der Zulassungsausschuss besteht aus zwei Personen, die dem hauptamtlichen wissenschaftlichen Personal angehören. Die Mitglieder wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, von denen mindestens einer ein Professor sein muss. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Philosophischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren

(1) Deutsche Studienbewerber und ausländische Studienbewerber oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Ägyptologie innerhalb der in der ZImmO vorgesehenen Immatrikulationsfristen immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang wird durch eine Zugangsbescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.

(2) Für ausländische Studienbewerber, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben und die Deutschen zulassungsrechtlich nicht gleichgestellt sind, findet ein Zulassungsverfahren statt.

§ 7 Zulassungsentscheidung

(1) Über die Zulassung von ausländischen Studienbewerbern, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben und die Deutschen zulassungsrechtlich nicht gleichgestellt sind, entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in §§ 2, 3 und 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
- b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Ägyptologie oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

(3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich. Insbesondere ist eine Zulassung im Falle der Bewerbung nach § 4 Absatz 2 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht geführt wird.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Ägyptologie vom 21. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 18/07, S. 1881), zuletzt geändert am 9. Mai 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 6/2011, S. 305) außer Kraft.

Heidelberg, den 2. Dezember 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

930

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2020
04.12.2020

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg

vom 2. Dezember 2020

Aufgrund von §§ 2 Abs. 2 und 16 Abs. 3 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, Seite 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. 2019, Seite 405 ff.) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 1. Dezember 2020 die nachstehende vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg vom 11. Januar 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 11. Januar 2007, Seite 142 ff.), zuletzt geändert am 8. November 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22. November 2019, Seite 1861 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. Dezember 2020 erteilt.

Artikel 1

1. In § 1 Satz 2 wird nach den Worten „an weiteren Fakultäten“ das Wort „/Institutionen“ ergänzt.
2. In § 2 wird die Gebühr von 83,00 € auf 100,00 € erhöht.
3. In § 3 Satz 2 wird „jeweils am 21. Januar“ ersetzt durch „jeweils bis zum auf der Homepage www.tms-info.org genannten Termin“.
4. In § 3 Satz 3 wird der Name der Homepage „www.tms-info.org“ gestrichen.

5. Es wird ein neuer § 5 eingefügt und die Nummerierung der folgenden §§ angepasst:

„§ 5 Gebühr für die Ausstellung von Zweitschriften des Testergebnisses

Im Falle des Verlusts eines Testergebnisses kann eine Zweitschrift über die Koordinationsstelle TMS beantragt werden. Anträge sind über die Homepage www.tms-info.org unter dem Punkt „Verlorene Testergebnisse“ an die Koordinationsstelle TMS zu richten. Für die Ausstellung der Zweitschrift fällt eine Bearbeitungsgebühr von € 10,00 an. Die Koordinationsstelle TMS beauftragt die ITB Consulting GmbH mit dem Einzug der Bearbeitungsgebühr auf ein von ITB zu benennendes Konto, mit der Erstellung der Zweitschrift und nach Eingang der Überweisung mit dem Versenden der Zweitschrift per Post an den Antragsteller.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

Heidelberg, 2. Dezember 2020

gez.- Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Änderung der Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den postgradualen Masterstudiengang Legum Magister im deutschen und europäischen Recht (LL.M.)

vom 2. Dezember 2020

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2, 19 Abs. 1 Nr. 10 und 59 Abs. 1 des Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 1. Dezember 2020 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den postgradualen Masterstudiengang Legum Magister im deutschen und europäischen Recht (LL.M.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. Dezember 2020 erteilt.

Artikel 1

1. In § 1 Absatz 5 wird der Zusatz in der Klammer „(Note befriedigend neues Notensystem)“ gelöscht.

2. Nach § 1 Absatz 5 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Für Studierende und Absolventen des postgradualen Masterstudiengangs Vergleichende Staats- und Rechtswissenschaften (LL.M.) der Andrassy Universität Budapest gilt hinsichtlich der Voraussetzungen der Zulassung Folgendes:

Die Gleichwertigkeit des ersten Abschlusses mit einer absolvierten Ersten juristischen Prüfung kann angenommen werden, wenn:

1. die vorherige Zulassung zum LL.M.-Programm Vergleichende Staats- und Rechtswissenschaften der Andrassy Universität Budapest nachgewiesen wird, es sei denn, der erste juristische Abschluss, welcher der Zulassung in Budapest voranging, wäre im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes erworben worden, oder
2. die vorherige Zulassung zum Studiengang Europäische und Internationale Verwaltung (MEIV, M.A.) nachgewiesen ist, die Zulassung auf Grund des Abschlusses eines auf mindestens acht Semester Regelstudienzeit angelegten rechtswissenschaftlichen Studiums erfolgt ist und dieses erste Studium zentrale Gebiete des Privatrechts, Strafrechts und öffentlichen Rechts sowie Grundlagenfächer umfasst hat.

Die für Studium und Prüfung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (Absatz 1) werden außer bei Vorliegen eines Nachweises gemäß Absatz 2 auch als gegeben angenommen, wenn der Bewerber mindestens ein Semester eines der vorgenannten Programme der Andrassy Universität Budapest erfolgreich absolviert und dabei Prüfungen in deutscher Sprache abgelegt und bestanden hat.

935

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2020
04.12.2020

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 2. Dezember 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

936

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2020
04.12.2020

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Philosophische Fakultät und die Neuphilologische Fakultät

vom 2. Dezember 2020

Aufgrund von § 32 und 38 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. vom 5. Januar 2005 S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. vom 29. Juni 2020, S. 426 ff.), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 1. Dezember 2020 die nachstehende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Philosophische Fakultät und die Neuphilologische Fakultät vom 2. November 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. November 2015, S. 1561 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. Dezember 2020 erteilt.

Artikel 1

1. In § 4 Absatz 8 werden nach Satz 2 zwei neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„In den romanistischen Fächern sind Sprachkenntnisse im jeweiligen Promotionsfach auf dem Niveau C1, Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 und Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Im Fach Computerlinguistik sind Englischkenntnisse im Umfang des Niveaus B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, darüber hinaus keine weiteren Sprachkenntnisse nachzuweisen.“

2. In § 6 Absatz 2 wird nach Satz 2 ein neuer Satz 3 eingefügt:

„Unhabilitierte Nachwuchswissenschaftler, die sich erfolgreich um eine Förderung durch ein Programm einer außeruniversitären Institution beworben haben, das die Befugnis, Doktoranden zur Promotion zu führen, voraussetzt und für das der Fakultätsrat der betreffenden Fakultät zuvor festgestellt hat, dass es die entsprechenden Kriterien der leitenden Empfehlungen des Senats der Universität Heidelberg zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erfüllt, können ebenfalls als Betreuer fungieren.“

3. In § 9 Absatz 2 wird nach Satz 4 ein neuer Satz 5 eingefügt:

„Unhabilitierte Nachwuchswissenschaftler, die sich erfolgreich um eine Förderung durch ein Programm einer außeruniversitären Institution beworben haben, das die Befugnis, Doktoranden zur Promotion zu führen, voraussetzt und für das der Fakultätsrat der betreffenden Fakultät zuvor festgestellt hat, dass es die entsprechenden Kriterien der leitenden Empfehlungen des Senats der Universität Heidelberg zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erfüllt, können ebenfalls als Gutachter bestellt werden.“

4. § 10 Absatz 1 wird neu gefasst:

„Nach Eingang der Gutachten beim Promotionsausschuss beginnt die Auslagefrist von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät. Über schriftliche Anträge zur Verkürzung der Auslagefrist entscheidet der Promotionsausschuss.“

5. In § 10 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„Dissertationen an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg, die in Kooperation mit Hochschullehrern der Philosophischen oder der Neuphilologischen Fakultät betreut werden, unterliegen den Regelungen der Absätze 1 bis 3.“

939

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2020
04.12.2020

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, 2. Dezember 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

940

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2020
04.12.2020

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de